



Mitteilungsvorlage

0166/2023

Sozial- und Inklusionsamt

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 12.09.2023 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 28.08.2023

gez. Dezernent/in / Datum

Sozialrechtsreformen 2023 - Einführung Wohngeld Plus und Bürgergeld (Erfahrungsbericht)

Darstellung des Vorgangs:

1. Einführung des Wohngeldes-Plus

1.1 Ziele des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Am 1. Januar 2023 ist das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft getreten. Von der Wohngelderhöhung können laut Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (Mikrosimulation) im Jahr 2023 rund zwei Millionen Haushalte mit 4,5 Millionen Menschen profitieren.

Die Wohngeld-Plus-Reform besteht aus drei Komponenten:

a) Allgemeine Leistungsverbesserung

Das durchschnittliche Wohngeld steigt für die bisherigen Beziehenden um 190 € auf insgesamt etwa 370 € pro Monat.

Insgesamt werden drei Gruppen von der Wohngelderhöhung profitieren.

Dazu gehören:

- rund 600.000 Haushalte, die im Jahr 2023 auch ohne Anpassung weiterhin Wohngeld bezogen hätten,

- ca. 1,04 Millionen Haushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die aufgrund der Wohngeldverbesserung im Jahr 2023 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden,
- weitere rund 380.000 Haushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben.

Kinder in Wohngeld-Haushalten haben zudem einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

b) Dauerhafte Heizkomponente

Die nach der Anzahl der Personen gestaffelte Heizkostenpauschale wurde eingeführt. Die Heizkostenkomponente wird ein fortlaufender Leistungsbaustein im Wohngeld-Plus werden. Die Höhe der Heizkostenkomponente ist so gewählt, dass im Durchschnitt aller Empfängerinnen und Empfänger die durch eine Preisverdoppelung gegenüber 2020 entstehenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Dies führt in der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 € je qm mehr Wohngeld. Als Pauschale angelegt, setzt die Komponente zudem auch Anreize zur Sparsamkeit.

c) Klimakomponente

Die Klimakomponente dämpft die Wohnbelastung in energieeffizienten Wohnungen. Die Klimakomponente soll höhere Mieten durch energetische Sanierungen des Gebäudebestands und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschutzziele pauschal abfedern. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 € je qm vorgesehen. Die bürokratiearme Lösung sieht einen gesamtwirtschaftlichen Pauschalansatz ohne Nachweiserfordernis in der Wohngeldverwaltung vor.

1.2 Sachstand zur Umsetzung im Landkreis Ravensburg

Die Landkreisverwaltung ist als Wohngeldstelle für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ravensburg ohne die Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstädte Ravensburg, Wangen und Weingarten zuständig. Die Großen Kreisstädte Bad Waldsee und Leutkirch haben die Aufgaben der Wohngeldstelle auf die Landkreisverwaltung übertragen.

In der Wohngeldsachbearbeitung sind im Jahr 2022 insgesamt 5,7 VZÄ an den Standorten Ravensburg und Wangen eingesetzt gewesen. Im Jahr 2023 wurde die beiden Wohngeldstellen jeweils um eine Vollzeitbeschäftigte, die sich derzeit noch in der Einarbeitung befinden, personell verstärkt.

Es haben im Juli 2023 insgesamt 2.557 Haushalte Wohngeld von der Landkreisverwaltung erhalten. Dies ist eine Steigerung um 642 Haushalte (+ 33,5 %) in diesem Jahr.

Die Anzahl der Fälle in aktueller Sachbearbeitung beträgt derzeit 363 Fälle und ist seit Jahresbeginn um 93 Fälle (- 20,4 %) zurückgegangen. Der Anteil der noch offenen Fälle hat sich von 17,5 % auf 16,6 % reduziert.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt in den beiden Wohngeldstellen neun Wochen und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Antragsteller müssen bei vielen Erstanträgen weitere Unterlagen und Nachweise einreichen, damit ein Antrag auch final in der Wohngeldstelle bearbeitet werden kann. Dies ist ein wesentlicher Zeitfaktor, der die o. g.

Bearbeitungszeit stark beeinflusst.

Die Anzahl der Erstanträge auf Wohngeld wird in den kommenden Wochen deutlich zunehmen, da ab 1. Juli 2023 auch Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII) verpflichtet sind, vorrangig Wohngeld zu nutzen.

2. Einführung des Bürgergeldes

2.1 Ziele des Bürgergeldgesetzes

Seit 01.01.2023 erhalten alle Menschen Bürgergeld, die bisher Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen haben. Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2023 umfassend reformiert und auf aktuelle sozial- und arbeitsmarktpolitische Herausforderungen ausgerichtet.

Eine der prägnantesten Neuerungen und ein wichtiges Ziel des Bürgergeld-Gesetzes ist der Wegfall des sogenannte Vermittlungsvorrangs. Alle Leistungsbeziehenden erhalten die Chance, sich beruflich gut aufzustellen; deshalb gibt es nun noch mehr Unterstützung, auch finanzielle, für Aus- oder Weiterbildungen. Das Bürgergeld leistet damit auch einen Beitrag zur Bewältigung des Mangels an Arbeits- und Fachkräften. Wer eine Weiterbildung macht, bekommt entweder das Weiterbildungsgeld oder den Bürgergeld-Bonus als zusätzliche monatliche Unterstützung und als zusätzlichen Anreiz, eine Qualifizierung erfolgreich zu absolvieren.

Seit 01.07.2023 hat der neue Kooperationsplan die bisherige Eingliederungsvereinbarung abgelöst. Er hält kurz und knapp die gemeinsam vereinbarten Schritte fest, die der Eingliederung in Arbeit dienen sollen. Er ist verständlich formuliert, kommt ohne Rechtsfolgenbelehrung aus und ist die Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Eingliederungsprozess für beide Seiten. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Erstellung oder der Fortschreibung des Kooperationsplans greift das Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II). Ziel ist, eine Einigung über den gemeinsamen Weg im Eingliederungsprozess zu erreichen. Das vierwöchige Schlichtungsverfahren wird unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und nicht weisungsgebundenen Person durchgeführt.

Der Soziale Arbeitsmarkt wurde entfristet. Damit steht die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) nun dauerhaft zur Verfügung. Dies ist im Hinblick auf die große Anzahl an Langzeitleistungsbeziehenden eine markante und entscheidende Neuerung.

Durch das Bürgergeld werden auch bürokratische Hürden abgebaut und Abläufe vereinfacht. Im ersten Jahr des Leistungsbezugs entfallen aufwändige Prüfungen zur Angemessenheit der Wohnung und des Vermögens. Im ersten Jahr des Leistungsbezugs gilt: Nur wer über mehr als 40.000 Euro Vermögen verfügt, muss den darüber hinaus gehenden Betrag einsetzen, bevor es Bürgergeld gibt. Das geschützte Vermögen erhöht sich um 15.000 Euro für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft. Nach Ablauf des ersten Jahres darf jede Person in der Bedarfsgemeinschaft nicht mehr als 15.000 Euro Ersparnis haben.

Das erste Jahr des Leistungsbezugs gilt als Karenzzeit. Die Jobcenter übernehmen Unterkunftskosten in tatsächlichem, Heizkosten in angemessenem Umfang.
Auch wurde eine Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt: Überzahlungen unter 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft werden nicht zurückgefordert.

Die „Sanktionen“ wurden modifiziert; seit dem 01.01.2023 spricht das Gesetz von Leistungsminderungen. Bei Meldeversäumnissen kann das Bürgergeld um 10 Prozent des Regelbedarfes für einen Monat gemindert werden. Bei Pflichtverletzungen gilt eine nach Höhe und Dauer gestaffelte Minderung. Das Bürgergeld darf insgesamt um maximal 30 Prozent des Regelbedarfes gemindert werden.

Die Freibeträge für Erwerbseinkommen werden teilweise angehoben:

- Grundabsetzbetrag in Höhe von 100 Euro,
- für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent,
- für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent und
- für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, ein Freibetrag von 10 Prozent,
- für Beschäftigte mit Kindern beträgt die Grenze 1.500 Euro,
- junge Menschen im Leistungsbezug unter 25 Jahren dürfen Einkommen aus Job, Ausbildung oder Taschengeld aus Freiwilligendienst bis 520 Euro (Minijobgrenze) behalten.

Einkommen aus Erwerbstätigkeiten von Schülerinnen und Schülern bis 25 Jahre, die ausschließlich in den Schulferien ausgeübt werden, wird gänzlich nicht als Einkommen berücksichtigt.

Wie jedes Jahr wurden auch mit Einführung des Bürgergeldes die Regelbedarfe zum 01.01.2023 erhöht. Je nach Alter und Familienstand gibt es sechs verschiedene Regelbedarfsstufen:

BÜRGERGELD-BERECHTIGTE	REGELSATZ
Alleinstehende / Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigen Partnern	502 Euro
Volljährige Partner	Je 451 Euro
Volljährige ohne eigenen Haushalt, die nicht Partner sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (18 bis 24 Jahre)	402 Euro
Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (15 bis 24 Jahre) und ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (14 bis 17 Jahre)	420 Euro
Minderjährige mit volljährigen Partnern	
Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (6 bis 13 Jahre)	348 Euro
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (0 bis 5 Jahre)	318 Euro

2.2 Sachstand zur Umsetzung im Landkreis Ravensburg

Die Einführung des Bürgergeldes ist weitestgehend reibungslos und geräuschlos erfolgt. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Medienpräsenz waren die Bürgerinnen und Bürger sehr gut über die Neuerungen informiert.

Die Mitarbeitenden des Jobcenters wurden hinsichtlich aller Neuerungen immer auf dem aktuellen Sachstand gehalten und sowohl in beratungstechnischer als auch in leistungsrechtlicher Hinsicht intern und extern geschult.

Auch wenn der zunächst angekündigte „Paradigmenwechsel“ nicht in dem Ausmaß eingetreten ist, wie er ursprünglich im Koalitionsvertrag angekündigt worden war, hat das Jobcenter Landkreis Ravensburg die Einführung des Bürgergeldes vor allem als Auftakt in ein neues, agiles und motivierendes Fallmanagement genutzt.

Im Kontext der neu geschaffenen Schlichtungsstelle arbeitet das Jobcenter mit zwei externen Mediatoren zusammen.

Einen umfassenden Überblick über das neue Bürgergeld gibt es auch auf der Internetseite des BMAS unter [BMAS - Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende](#).